

Wahlordnung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.



Präambel:

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt und in gleicher Weise auch für Personen anderer Geschlechter. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit vorliegender Satzung.

§1 Grundsätzliches

1. Alle Personenwahlen im Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) erfolgen auf Grundlage der Satzung des LVThI. Wahlberechtigt sind die zur Vertreterversammlung erschienenen Mitglieder des LVThI.
2. Die Vertreter haben entsprechend der Mitgliederzahl ihrer im LVThI organisierten Vereine je angefangene 15 Mitglieder eine Stimme. Das heißt:

bis 15 Mitglieder	eine Stimme
16 bis 30 Mitglieder	zwei Stimmen
31 bis 45 Mitglieder	drei Stimmen, usw.
3. Die Mitglieder des Vorstands des LVThI sind bei Personenwahlen nicht stimmberechtigt.
4. Vor der Wahlhandlung ist die Beschlußfähigkeit der Vertreterversammlung festzustellen. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn lt. Satzung des LVThI ordnungsgemäß zur Vertreterversammlung eingeladen wurde.

§2 Wahlleitung

1. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird in der Regel aus Mitgliedern des gastgebenden Vereines gebildet. Über die Mitglieder des Wahlvorstandes entscheidet die Vertreterversammlung in offener Abstimmung.
2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Sie können nach eigenem Ermessen weitere Helfer rekrutieren.
3. Nach Abschluß der Wahl ist ein Wahlprotokoll zu erstellen. Dieses ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
4. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für ein Amt in den Organen des LVThI kandidieren.

§3 Vorschlagsrecht & Bewerbungen

1. Der Vorstand des LVThI, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben das Recht, Personen für die Wahl in die Organe des LVThI vorzuschlagen, bzw. sich persönlich darauf zu bewerben. Gewählt werden kann nur, wer selbst Mitglied in einem der Mitgliedsvereine des LVThI ist.
2. Bewerbungen und Vorschläge sind bis 6 Wochen vor der Vertreterversammlung beim amtierenden Vorstand einzureichen und werden dort in einer vorläufigen Kandidatenliste erfaßt. Dies setzt die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten voraus.
3. Weitere Vorschläge und Bewerbungen können bis unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Wahlganges erfolgen. Die Kandidatenliste wird dann durch den Wahlleiter geschlossen.

§4 Durchführung der Wahl

1. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel geheim.
2. Der Vorsitzende des LVThI wird direkt gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl, mindestens aber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten Kandidaten erforderlich.
3. Für die Wahl der weiteren Mitglieder in den Vorstand des LVThI, in die Revisionskommission und das Ehrengericht werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Kandidaten nach dem Eingang der Kandidatur aufgeführt sind. Jeder wahlberechtigte Vertreter kann bis zu sechs Kandidaten für den Vorstand des LVThI, bis zu vier Kandidaten für die Revisionskommission und bis zu vier Kandidaten für das Ehrengericht wählen. Wenn eine größere Anzahl von Kandidaten angekreuzt ist, ist der Wahlzettel ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrzahl, mindestens aber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Stimmenanzahl entscheidet über die Reihenfolge der gewählten Personen in den jeweiligen Organen. Führt das Wahlergebnis nicht zu einer satzungsgemäßen Besetzung der Organe, ist der Wahlgang unverzüglich zu wiederholen. Hierzu kann der Wahlvorstand die Kandidatenliste erneut öffnen. Bei wahlentscheidender Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Kommt auch nach jeweils zweifacher Wiederholung des Wahlvorgangs kein satzungskonformes Wahlergebnis zu Stande, beauftragt der Wahlleiter den amtierenden Vorstand mit der Einberufung einer neuen Wahlversammlung.
6. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter verkündet. Er befragt die gewählten Kandidaten, ob sie ihre Wahl annehmen.
7. Die Aufgabenverteilung bzw. die Zuständigkeiten für verschiedene Ressorts, regelt der gewählte Vorstand in einer ersten, konstituierenden Sitzung. Das Ergebnis dieser konstituierenden Sitzung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
8. Revisionskommission und Ehrengericht wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher in konstituierender Sitzung. Das Ergebnis dieser konstituierenden Sitzung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

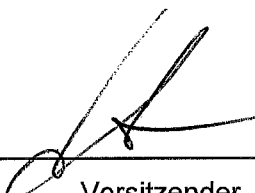
§5 Protokoll

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

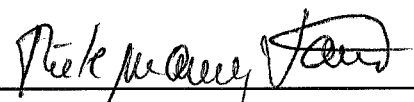
- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter / Mitglieder des Wahlvorstandes
- Kandidatenvorschläge für Vorsitz, Vorstand, Revisionskommission und Ehrengericht des LVThI
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, daß die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters

Naitschau, den 01.03.2025

Landesverband Thüringer Imker e.V.



Vorsitzender



Protokollführer